KANTON AARGAU

Mona Suri
078 775 3166
ramonasuri87@gmail.com

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

Gesuch für die Durchführung einer Veranstaltung im Kanton Aargau mit zwischen 150 und 999 Personen

---

Vor der Durchführung einer Veranstaltung im Kanton Aargau mit zwischen 150 und 999 Personen ist gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. h Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG) das folgende Formular auszufüllen und mit dem Betreff "Gesuch Veranstaltung" zu senden an coronavirus@ag.ch. Erst nach Genehmigung durch die Kantonsärztin darf die Veranstaltung durchgeführt werden.

Bezeichnung der Veranstaltung: Fasnacht - Kinderfasnacht

Organisator: Elternverein Wohlenschwil

Kontaktperson des Veranstalters (Anschrift, E-Mail, Mobiltelefonnummer):

Art der Veranstaltung (Auswahlmöglichkeit): Kinderfasnacht

- Verkaufsveranstaltung/Messe
- Sportveranstaltung
- Festumzüge andere (bitte beschreiben)

Datum der Veranstaltung: 29.2.2020 Morgen Samstag!

Uhrzeit (von und bis Uhr): 14 - 18 Uhr

Ort der Veranstaltung (Adresse, PLZ Ort): Halle Blau in 5512 Wohlenschwil

Bezeichnung der Lokalität: Turnhalle

Die Veranstaltung finden statt (Auswahlmöglichkeit)

Wie viele Personen nehmen an der Veranstaltung teil (Auswahlmöglichkeit):

- Mehr als 1'000 Personen
- zwischen 150 und 1'000 Personen ~ 300 Personen
- weniger als 150 Personen

Wie stellt der Organisator sicher, dass die Veranstaltungsteilnehmer über folgende Punkte informiert werden:

- Nicht an der Veranstaltung teilnehmen dürfen:
  - Kranke Personen
  - Personen, welche Symptome für das Coronavirus aufweisen. Die häufigsten Symptome für eine Ansteckung mit dem Coronavirus sind Fieber, Husten und Atembeschwerden. Diese Symptome können unterschiedlich schwer sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen, wie eine Lungenentzündung. Einige Erkrankte haben auch Probleme mit der Verdauung oder den Augen (Bindehautentzündung).

- Personen, welche innerhalb der letzten 14 Tage ein betroffenes Gebiet (gemäss BAG Link: www.bag.admin.ch/neues-coronavirus bereist haben.

(Auswahlmöglichkeit) E-Mail, Newsletter, Andere…

E-Mail, Newsletter + Webseite

Wird vom Kantonsärztlichen Dienst ausgefüllt

Wird die Veranstaltung gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. a EpG i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. h VV EpiG genehmigt:

Departement Gesundheit und Soziales
Kanton Aargau
Abteilung Gesundheit
Kantonsärztlicher Dienst

Keine Bewilligung notwendig, Ja, nein, ja mit folgenden Auflagen

Um die Ausbreitung der übertragbaren Krankheit mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern, muss die Massnahme schnellstmöglich getroffen werden. Aus gesundheitspolizeilichen Gründen rechtfertigt sich darum, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]).
Wegen der Dringlichkeit der angeordneten Massnahmen und der Gefahr für die öffentliche Gesundheit wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 46 Abs. 1 VRPG).

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**

2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
   a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
   b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.